

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Verordnung nach § 119 Absatz 5 des Seearbeitsgesetzes

A. Problem und Ziel

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Seearbeitsgesetzes vom xxxxxxxx (BGBl I S. xxxx) wurde § 119 Absatz 5 des Seearbeitsgesetzes neu eingefügt. Hiernach wird ein Leistungsanspruch deutscher Körperschaften, die Sozialeinrichtungen in ausländischen Häfen für Seeleute betreiben, gegen den Bund begründet. Nach § 119 Absatz 5 Satz 6 des Seearbeitsgesetzes bestimmt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in einer Rechtsverordnung das Nähere zur Gewährung des Gesamtbetrags sowie zum Antragsverfahren und zur Leistungsgewährung.

B. Lösung

Ergänzend zu § 119 Absatz 5 des Seearbeitsgesetzes wird Näheres zur Gewährung des Gesamtbetrages sowie zum Antragsverfahren und zur Leistungsgewährung geregelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung selbst entstehen keine Mehrausgaben. Die durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Seearbeitsgesetzes entstehenden Mehrausgaben sind an dortiger Stelle benannt. Die Mehrausgaben an Personal- und Sachmitteln sind im Einzelplan 12 auszugleichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Verordnung nach § 119 Absatz 5 des Seearbeitsgesetzes

Vom ...

Auf Grund des § 119 Absatz 5 Satz 6 des Seearbeitsgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S 868), der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom xxxxxxxx (BGBl. I S. xxxx) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Inhaltsübersicht

- § 1 Inhalt, Begriffsbestimmung
- § 2 Leistungsberechtigte Einrichtungen
- § 3 Antragstellung, Ausschlussfrist
- § 4 Gewährung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Inhalt, Begriffsbestimmung

(1) Diese Verordnung regelt ergänzend das Verfahren zur Gewährung des Gesamtbetrages nach § 119 Absatz 5 des Seearbeitsgesetzes.

(2) Berufsgenossenschaft im Sinne dieser Verordnung ist die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation.

(3) Einrichtung im Sinne dieser Verordnung ist eine in § 119 Absatz 5 Satz 1 bezeichnete inländische Einrichtung.

§ 2

Leistungsberechtigte Einrichtungen

(1) Leistungsberechtigt ist eine Einrichtung, die die Anforderungen des § 119 Absatz 5 Satz 2 des Seearbeitsgesetzes erfüllt.

(2) Der Leistungsanspruch entfällt rückwirkend ganz oder teilweise, soweit der bewilligte Gesamtbetrag für die dem Leistungsberechtigten zugeordneten Sozialeinrichtungen in inländischen Häfen ausgegeben wird. Eine Einrichtung, die Leistungen empfangen hat, hat der Berufsgenossenschaft bis zum Ablauf des 31. Juli eines Jahres einen schriftlichen Nachweis über die Verwendung der Mittel des vorausgegangenen Jahres vorzulegen. Der Nachweis für das Haushaltsjahr 2020 ist bis zum 31. Dezember 2021 vorzulegen. Der Nachweis kann schriftlich oder elektronisch übermittelt werden. Mittel, die nicht für Sozialeinrichtungen in ausländischen Häfen verwendet wurden, sind zurückzuerstatten.

§ 3

Antragstellung, Ausschlussfrist

(1) Die Gewährung der Leistung nach § 119 Absatz 5 Satz 3 und 4 des Seearbeitsgesetzes ist durch eine Einrichtung bei der Berufsgenossenschaft zu beantragen.

(2) Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch zu stellen.

(3) Im Antrag sind die für die Gewährung erforderlichen Angaben, insbesondere über die Dauer der bisherigen Tätigkeit der Einrichtung, ihre Haushaltsplanung und den Nachweis der Gemeinnützigkeit nach § 52 der Abgabenordnung sowie den Namen und die Anschrift der jeweiligen Sozialeinrichtungen in ausländischen Häfen und den Namen, die Anschrift, Telefonnummer und Email-Adresse der vertretungsberechtigten Person des Antragstellers, zu machen. Auf Verlangen der Berufsgenossenschaft sind die Angaben nach Satz 1 durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(4) Der Antrag ist bis spätestens am 28. Februar des jeweiligen Haushaltsjahres zu stellen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Bei nicht fristgerechter Antragstellung besteht für das jeweilige Haushaltsjahr kein Leistungsanspruch.

(5) Anträge für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 können bis zum 31. Oktober 2021 gestellt werden.

§ 4

Gewährung

(1) Die Berufsgenossenschaft entscheidet durch Verwaltungsakt über den Antrag nach Ablauf der in § 3 Absatz 4 Satz 1 genannten Frist bis spätestens 31. Mai des jeweiligen Haushaltsjahres. Im Falle der Ablehnung des Antrags werden die durch den Antragsteller übermittelten Daten unverzüglich nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist durch die Berufsgenossenschaft gelöscht. Im Falle der Stattgabe des Antrags dürfen die durch den Antragsteller übermittelten Daten höchstens ein Jahr nach Ablauf der in § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Fristen durch die Berufsgenossenschaft gespeichert werden. Im Falle eines anhängigen Rechtsbehelfsverfahrens sind die Daten nach rechtskräftiger Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zu löschen.

(2) Die Berufsgenossenschaft entscheidet durch Verwaltungsakt über den Antrag nach Ablauf der in § 3 Absatz 5 genannten Frist bis spätestens 30. November 2021.

(3) Die Berufsgenossenschaft setzt die Höhe des Anspruchs einer Einrichtung nach den Vorgaben des § 119 Absatz 5 Satz 3 und 4 des Seearbeitsgesetzes fest. Die Höhe des anteiligen Anspruchs bei mehr als einem leistungsberechtigten Antragsteller ergibt sich nach § 119 Absatz 5 Satz 3 und 4 des Seearbeitsgesetzes, indem der Gesamtbetrag durch die Anzahl der durch die leistungsberechtigten Antragsteller im Ausland betriebenen Sozialeinrichtungen geteilt wird; es dürfen nur fristgerecht gestellte Anträge berücksichtigt werden. Die Höhe des Anspruchs ist auf die zweite Nachkommastelle abzurunden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung dient der Regelung des Verfahrens zur Gewährung des Gesamtbetrages nach § 119 Absatz 5 des Seearbeitsgesetzes.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Ergänzend zu § 119 Absatz 5 des Seearbeitsgesetzes wird Näheres zu den Verteilungsgrundsätzen sowie zum Antragsverfahren und zur Leistungsgewährung geregelt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung wird aufgrund der Ermächtigung in § 119 Absatz 5 Satz 6 des Seearbeitsgesetzes erlassen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Das Verfahren zur Gewährung des Gesamtbetrages wird ergänzend zu § 119 Absatz 5 des Seearbeitsgesetzes geregelt.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Keine.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung selbst entstehen keine Mehrausgaben. Die durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Seearbeitsgesetzes entstehenden Mehrausgaben sind an dortiger Stelle benannt. Die Mehrausgaben an Personal- und Sachmitteln sind im Einzelplan 12 auszugleichen.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Inhalt, Begriffsbestimmung)

Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Ergänzend kommt, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, das Verwaltungsverfahrensgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung zur Anwendung. Die Begriffsbestimmungen in Absatz 2 und 3 entsprechen denen des Seearbeitsgesetzes.

Zu § 2 (Leistungsberechtigte Einrichtungen)

§ 2 wiederholt deklaratorisch die Leistungsberechtigung nach § 119 Absatz 5 des Seearbeitsgesetzes. Absatz 2 regelt, dass der Anspruch dann rückwirkend entfällt, wenn der bewilligte Gesamtbetrag für die dem Leistungsberechtigten zugeordneten Sozialeinrichtungen in inländischen Häfen ausgegeben wird. Darüber hinaus werden Leistungsberechtigte verpflichtet jährlich einen Nachweis über die Verwendung der Mittel vorzulegen und die Mittel zurückzuerstatten, die nicht für Sozialeinrichtungen in ausländischen Häfen verwendet wurden.

Zu § 3 (Antragstellung, Ausschlussfrist)

Nach § 3 Absatz 1 ist der Antrag bei der Berufsgenossenschaft zu stellen. Der Antrag ist nach Absatz 2 schriftlich zu stellen. Nach Absatz 3 hat der Antragsteller die für die Prüfung der Gewährung erforderlichen Angaben zu machen. Zu den erforderlichen Angaben nach Absatz 3 gehören darüber hinaus insbesondere die aktuelle Satzung und eine Übersicht über den Wirtschaftsplan für das aktuelle Haushaltsjahr der Einrichtung, Angaben über die Ausstattung der Sozialeinrichtungen und ihren Zugang sowie den Zahlungsweg für den Fall der Leistungsgewährung.

Der Antrag ist nach Absatz 4 bis zum 28. Februar des jeweiligen Haushaltsjahres zu stellen. Bei der Frist nach Absatz 4 handelt es sich nicht um eine häufig wiederkehrende oder eine wechselnde, jeweils zu unterschiedlichen Zeitpunkten einzuhaltende Frist, die dem Antragsteller in kürzeren Abständen wiederkehrende erhöhte Aufmerksamkeit bei der rechtzeitigen Bearbeitung und Übersendung der Antragsunterlagen abverlangen würde. Es ist den Einrichtungen grundsätzlich ohne organisatorischen Aufwand möglich, sich auf die nur einmal im Jahr zu einem festen Zeitpunkt zu beachtende Frist einzustellen.

Die Regelung in Absatz 5 ist erforderlich, um Leistungsberechtigten die Antragstellung auch für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 zu ermöglichen.

Zu § 4 (Gewährung)

Die Berufsgenossenschaft entscheidet durch Verwaltungsakt über den Antrag nach Ablauf der in § 3 Absatz 4 Satz 1 genannten Frist. In Absatz 1 werden darüber hinaus die Fristen zur Löschung und Speicherung der durch den Antragsteller übermittelten Daten festgelegt. Der Verwaltungsakt ist bis spätestens 31. Juli des jeweiligen Haushaltsjahres zu erlassen. In den Fällen des § 3 Absatz 5 entscheidet die Berufsgenossenschaft bis zum 30. November 2021.

Die Höhe des jeweiligen Anspruchs kann erst nach Eingang und Prüfung aller Anträge festgesetzt werden, da nach § 119 Absatz 5 Satz 4 des Seearbeitsgesetzes die Einrichtungen einen anteiligen Anspruch haben. Bei mehr als einem leistungsberechtigten Anspruchsteller ergibt sich die Höhe des anteiligen Anspruches, indem der Gesamtbetrag durch die Anzahl der durch die jeweilige leistungsberechtigte Einrichtung im Ausland betriebenen Sozialeinrichtungen dividiert wird. Die Höhe des Anspruchs ist centgenau auf die zweite Nachkommastelle zu berechnen. Hierbei erfolgt stets eine Abrundung, um den Gesamtbetrag nicht zu überschreiten.

Zu § 5 (Inkrafttreten)

§ 5 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.